

RESOLUTION 57/145

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.6/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Brasilien, China, Dominikanische Republik, Georgien, Indien, Kirgisistan, Republik Moldau, Russische Föderation, Südafrika, Ukraine.

57/145. Antwortmaßnahmen auf globale Bedrohungen und Herausforderungen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Koordinierungs- und Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Schaffung eines kohärenten und wirksamen Systems von Antwortmaßnahmen auf globale Bedrohungen und Herausforderungen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁰⁴, in denen es heißt, dass die Staaten neben ihren eigenen Verantwortlichkeiten gegenüber ihrer jeweiligen Gesellschaft gemeinschaftlich dafür verantwortlich sind, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit abzuwenden und weltweit die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Billigkeit zu wahren,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den verschiedenen globalen Bedrohungen und Herausforderungen, insbesondere denjenigen, die vom internationalen Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, regionalen Konflikten, Armut, einer nicht nachhaltigen Entwicklung, unerlaubtem Drogenverkehr, Geldwäsche, Infektionskrankheiten, Umweltzerstörung, Naturkatastrophen, komplexen Notstandssituationen und anderem ausgehen,

aner kennend, wie wichtig im Kontext der Verwirklichung der Millenniums-Erklärung ein umfassender Ansatz zur Auseinandersetzung mit globalen Bedrohungen und Herausforderungen ist, der mit der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Rechtsakten im Einklang steht,

erfreut über die Bemühungen, die der Generalsekretär fortlaufend unternimmt, um die koordinierte Umsetzung aller Bestimmungen der Millenniums-Erklärung zu gewährleisten,

1. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Vereinten Nationen dahin gehend weiterzuentwickeln, dass sie den Bedrohungen und Herausforderungen des 21. Jahrhunderts begegnen können, dass die Wirksamkeit und Komplementarität des Systems der Vereinten Nationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, bei der Förderung des Friedens, der Sicherheit, der Abrüstung, der Konfliktprävention, der Friedenssicherung, der Entwicklung und der Armutsbekämpfung, beim Umweltschutz,

bei humanitären Hilfsmaßnahmen sowie auf anderen Gebieten insgesamt verstärkt werden muss und dass es notwendig ist, die Interaktionen zwischen den Vereinten Nationen und anderen internationalen und regionalen Organisationen auszubauen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Leitern der Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten sowie der mit den Vereinten Nationen zusammenarbeitenden internationalen und regionalen Organisationen Mittel und Wege zu prüfen, wie unter der Führung der Vereinten Nationen im Kontext der Verwirklichung der Millenniums-Erklärung²⁰⁴ unter allen ihren Aspekten noch umfassendere und kohärentere Antwortmaßnahmen auf die globalen Bedrohungen und Herausforderungen des 21. Jahrhunderts gefördert werden können;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zuständigen regionalen und sonstigen Organisationen, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zu den in Ziffer 1 und 2 genannten Fragen zu übermitteln;

4. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemerkungen zu den in Ziffer 1 und 2 genannten Fragen in seinen der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels aufzunehmen.

RESOLUTION 57/146

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.43/Rev.1 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Benin, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Honduras, Indien, Irland, Italien, Jamaika, Kamerun, Komoren, Kongo, Liberia, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Portugal, Rumänien, Sambia, Schweden, Senegal, Simbabwe, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Swasiland, Togo, Tschad, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

57/146. Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

ferner unter Hinweis auf die in Lusaka unterzeichnete Waffenruhevereinbarung²⁰⁵ und den Entflechtungsplan von Kampa-

²⁰⁴ Siehe Resolution 55/2.

²⁰⁵ S/1999/815, Anlage.

la²⁰⁶, auf die Verpflichtungen aller Unterzeichner dieser Vereinbarungen und die sich aus allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, einschließlich Resolution 1304 (2000) vom 16. Juni 2000, ergebenden Verpflichtungen,

in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,

höchst beunruhigt über die Not der Zivilbevölkerung im ganzen Land und ihren Schutz fordernd,

ernsthaft besorgt über die Verschlechterung der humanitären, wirtschaftlichen und sozialen Lage in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere im Osten des Landes, und über die Auswirkungen, die die anhaltenden Kampfhandlungen auf die Bewohner des Landes, insbesondere auf Frauen und Kinder, haben,

tief besorgt über die HIV/Aids-Pandemie in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere unter Frauen und Mädchen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die schrecklichen Auswirkungen des Konflikts auf die humanitäre Lage und auf die Menschenrechtslage sowie über die diesbezüglichen Erkenntnisse in den Berichten über die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo²⁰⁷,

zutiefst besorgt über die nachteiligen Auswirkungen des Krieges auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet,

in großer Sorge über die weiterhin hohen Verluste an Menschenleben und die weitreichende Zerstörung von Vermögenswerten sowie über die schweren Schäden an der Infrastruktur und der Umwelt, die die Demokratische Republik Kongo erlitten hat,

eingedenk dessen, dass die Demokratische Republik Kongo Tausende Flüchtlinge aus den Nachbarländern aufgenommen hat, was eine große Belastung ihrer begrenzten Ressourcen bedeutet, und in der Hoffnung, dass Bedingungen geschaffen werden, die die sichere und freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge erleichtern,

daran erinnernd, dass die Demokratische Republik Kongo als eines der am wenigsten entwickelten Länder mit gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Problemen konfrontiert ist, die auf seine schwache wirtschaftliche Infrastruktur zurückzuführen sind und die durch den derzeit bestehenden Konflikt noch verschärft werden,

eingedenk des engen Zusammenhangs zwischen der Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit und der Fähigkeit des Landes, den humanitären Bedürfnissen seiner Bevölkerung

gerecht zu werden und wirksame Maßnahmen zur raschen Neubelebung der Wirtschaft zu ergreifen, sowie erneut erklärend, dass es dringend notwendig ist, der Demokratischen Republik Kongo bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau ihrer geschädigten Wirtschaft sowie bei ihren Anstrengungen zur Wiederherstellung grundlegender Dienste und der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁰⁸;

2. *begrüßt* es, dass die Demokratische Republik Kongo und die Republik Ruanda am 30. Juli 2002 in Pretoria das Friedensabkommen unterzeichnet haben²⁰⁹ und dass die Demokratische Republik Kongo und die Republik Uganda am 6. September 2002 das Abkommen von Luanda unterzeichnet haben, und begrüßt außerdem die Anstrengungen, welche die Regierungen Südafrikas und Angolas sowie der Generalsekretär der Vereinten Nationen unternommen haben, um die Annahme dieser Abkommen zu erleichtern;

3. *fordert* alle beteiligten Parteien in der Region *nachdrücklich auf*, die militärischen Aktivitäten einzustellen und jede Unterstützung bewaffneter Gruppen zu beenden;

4. *begrüßt* den von allen ausländischen Parteien getroffenen Beschluss, ihre Truppen vollständig aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo abzuziehen, sowie die Fortschritte bei der Durchführung dieser Prozesse, unterstreicht, wie wichtig es ist, dass diese Truppenabzüge in transparenter, geordneter und verifizierter Weise erfolgen, und fordert die Unterzeichner der genannten Abkommen auf, diese vollinhaltlich durchzuführen;

5. *fordert* alle beteiligten Parteien in der Region *nachdrücklich auf*, die Einziehung, die Ausbildung und den Einsatz von Kindersoldaten zu beenden, begrüßt die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo unternommenen ersten Schritte zur Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten und fordert die Regierung und alle Parteien nachdrücklich auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

6. *begrüßt* die Selbstverpflichtung der kongolesischen Parteien, eine alle Seiten einschließende Vereinbarung über den politischen Übergang zu erzielen, hebt hervor, wie wichtig eine solche Vereinbarung für den breiteren Friedensprozess ist, und fordert alle kongolesischen Parteien auf, aktiv zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, rasch eine derartige Vereinbarung zu schließen, die notwendig ist, um den Zugang für humanitäre Hilfe zu verbessern;

7. *betont*, dass ein erfolgreicher Abschluss des Friedensprozesses und die Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit in der Demokratischen Republik Kongo unauflöslich miteinander

²⁰⁶ Siehe S/2000/330 und Corr.1, Ziffern 21-28.

²⁰⁷ Siehe S/2001/357, S/2001/1072 und S/2002/1146.

²⁰⁸ A/57/377.

²⁰⁹ S/2002/914, Anlage.

verbunden sind, und unterstreicht die Notwendigkeit weiterer internationaler Wirtschaftshilfe zu diesem Zweck;

8. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die sich verschlechternde humanitäre Lage im ganzen Land und über die sehr hohe Zahl von Binnenvertriebenen im östlichen Landesteil, insbesondere in der Region Ituri, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, eine weitere Vertreibung von Bevölkerungsgruppen zu vermeiden und die sichere und freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an ihre Herkunftsorte zu erleichtern;

9. *bekundet außerdem ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass sich die humanitäre Lage vor allem in der Region Ituri verschlechtert hat, fordert alle kongolesischen Parteien am Boden auf, mit der Kommission zur Befriedung Ituris voll zusammenzuarbeiten, um rasch zu einer Vereinbarung zu gelangen, und fordert alle Staaten in der Region auf, ihren Einfluss auf die kongolesischen Parteien geltend zu machen, damit diese Vereinbarung so bald wie möglich zustande kommt;

10. *begrüßt* die Verabschiedung neuer Koordinierungsmechanismen, durch die kohärente und wirksame Antwortmaßnahmen auf die vielgestaltige humanitäre Krise in der Demokratischen Republik Kongo sichergestellt werden sollen;

11. *fordert nachdrücklich* die Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, das humanitäre Völkerrecht, insbesondere die Genfer Abkommen von 1949²¹⁰ und die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977²¹¹, zu achten;

12. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, das humanitäre Völkerrecht in vollem Umfang zu achten, um so den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo sowie die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals zu gewährleisten;

13. *fordert* die Wiedereröffnung der Bahn- und Schiffsverbindung zwischen Kisangani und Kindu, um die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter sowie den Zugang für das humanitäre Personal zu erleichtern;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die humanitären Hilfsmaßnahmen in der Demokratischen Republik Kongo verstärkt zu unterstützen;

15. *bittet* die Regierungen, der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin Unterstützung zu gewähren;

16. *ersucht* den Generalsekretär,

a) sich auch künftig in Abstimmung mit dem Interimspräsidenten der Afrikanischen Union dringend mit den regiona-

len Führungspersonlichkeiten über Möglichkeiten ins Benehmen zu setzen, wie eine friedliche und dauerhafte Lösung des Konflikts herbeigeführt werden kann, im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung von Lusaka²⁰⁵ und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

b) sich auch künftig in Abstimmung mit dem Interimspräsidenten der Afrikanischen Union mit den regionalen Führungspersonlichkeiten ins Benehmen zu setzen, mit dem Ziel, zu gegebener Zeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung in Zentralafrika und im ostafrikanischen Zwischenseengebiet einzuberufen, die sich umfassend mit den Problemen der Region befasst;

c) die Wirtschaftslage in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu verfolgen, mit dem Ziel, die Mitwirkung an einem finanziellen und materiellen Hilfsprogramm für das Land und die Unterstützung für ein solches Programm zu fördern, damit das Land seinen dringenden Bedürfnissen im Hinblick auf die Sanierung der Wirtschaft und den Wiederaufbau nachkommen kann;

d) der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

RESOLUTION 57/147

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.51 und Add.1, eingebracht von: Bangladesch, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Griechenland, Guinea, Irland, Island, Italien, Japan, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Monaco, Mosambik, Neuseeland, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

57/147. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/111 vom 14. Dezember 2001 sowie frühere Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes²¹², und die darauf folgenden, von den beiden Seiten geschlossenen Durchführungsabkommen,

zutiefst besorgt über die Verschlechterung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes im gesamten besetzten Gebiet, die eine wachsende humanitäre Krise darstellt,

²¹⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

²¹¹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

²¹² A/48/486-S/26560, Anlage.